

Verordnung über psychiatrische und aussagepsychologische Gutachten im Strafverfahren

vom 8. Januar 2002^{*}

Das Obergericht des Kantons Luzern,

gestützt auf § 111 Absatz 3 des Gesetzes über die Strafprozessordnung vom 3. Juni 1957 ¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Zweck*

¹ Diese Verordnung regelt die Modalitäten der Erstattung von psychiatrischen sowie von aussagepsychologischen Gutachten und bezweckt die Sicherung ihrer Qualität für Strafverfahren sowie den Vollzug von Strafen und Massnahmen.

² Auf die Begutachtung von Jugendlichen im Sinn von § 204 Absatz 1 des Gesetzes über die Strafprozessordnung vom 3. Juni 1957 ² findet diese Verordnung sinngemäss Anwendung. ³

§ 2 *Begriff des Gutachtens*

Als Gutachten im Sinn dieser Verordnung gelten Erkenntnisse von Sachverständigen, die im Auftrag der Strafverfolgungsbehörden oder eines Gerichts nach Hinweis auf ihre Wahrheitspflicht im Sinn von Artikel 307 des Schweizerischen Strafgesetzbuches ⁴ festgehalten werden und eine einlässliche Beantwortung der gestellten Fragen zum Inhalt haben.

II. Sachverständige

§ 3 *Anforderungen an Sachverständige*

¹ Zu Sachverständigen können nur natürliche Personen ernannt werden.

² Aufträge für Gutachten werden erteilt an

- a. Chefärztinnen und Chefärzte sowie leitende Ärztinnen und Ärzte der kantonalen psychiatrischen Kliniken mit Erfahrung in forensischer Psychiatrie oder Aussagepsychologie,
- b. hauptsächlich in der forensischen Psychiatrie oder der Aussagepsychologie tätige Fachpersonen, die sich über besondere Qualifikationen ausweisen können.

³ Es können auch Sachverständige mit entsprechenden Qualifikationen aus anderen Kantonen oder

benachbarten Ländern zugezogen werden.

⁴ Als besondere Qualifikationen gelten die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt für Psychiatrie FMH oder eine gleichwertige Ausbildung und zusätzlich Erfahrung in gutachterlicher Tätigkeit. Sachverständige haben sich auf Anfrage hin über ihre Fortbildung in Forensik auszuweisen.

⁵ Mit der Begutachtung von Jugendlichen im Sinn von § 204 Absatz 1 des Gesetzes über die Strafprozessordnung vom 3. Juni 1957 können auch ausgewiesene Sachverständige aus dem Fachbereich der Psychologie beauftragt werden. ⁵

§ 4 *Persönliche Ausführung des Auftrags*

¹ Eine interne Weiterleitung des Auftrags ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der auftraggebenden Behörde und nur an sachverständige Personen im Sinn von § 3 zulässig. Die auftraggebende Behörde hat sich in ihrem Auftrag ausdrücklich dazu zu äussern.

² Sachverständige können in eigener Kompetenz Hilfspersonen wie namentlich Assistenzärztinnen und -ärzte aus ihrem Umfeld oder andere Fachpersonen aus der allgemeinen Medizin, der Psychologie, der Neurologie und dergleichen beiziehen.

§ 5 *Ablehnungs- und Ausstandsgründe*

¹ Als Sachverständige können nur Personen tätig sein, die für eine unbefangene Begutachtung Gewähr bieten.

² Für Sachverständige gelten die Ausstands- und Ablehnungsgründe nach §§ 29 und 30 des Gesetzes über die Strafprozessordnung vom 3. Juni 1957.

³ Eine umfassende psychiatrische Begutachtung von Angeschuldigten kann insbesondere nicht vornehmen, wer diese Angeschuldigten in der Untersuchungshaft oder im vorzeitigen Strafvollzug über Kriseninterventionen hinaus betreut oder ihnen gegenüber in anderem Zusammenhang als Therapeut oder Therapeutin gewirkt hat. Die zuständige Behörde kann deren Feststellungen als Berichte entgegennehmen und diese nach dem Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung beachten.

§ 6 *Mitwirkung der Parteien*

Die Parteien erhalten Gelegenheit, sich zur Person der oder des Sachverständigen sowie zu den Expertenfragen zu äussern. Über die Zulässigkeit von Ergänzungsfragen der Parteien entscheidet die auftraggebende Behörde endgültig.

§ 7 *Ernennung und Fragen*

¹ Die zuständige Behörde ernennt die sachverständige Person und formuliert die zu beantwortenden Fragen.

² Sie orientiert sich am Fragenkatalog der Schweizerischen Konferenz der Strafverfolgungsbehörden gemäss Anhang zu dieser Verordnung.

§ 8 *Inhalt des Auftrags*

Der Auftrag zu einem Gutachten wird schriftlich erteilt und hat zu enthalten:

- die Ernennung der sachverständigen Person,
- nach Möglichkeit eine Zusammenfassung des Sachverhalts,
- den Auftrag und die Fragen,
- den Hinweis auf die Straffolgen eines vorsätzlich falsch erstellten Gutachtens und auf die Geheimhaltungspflicht,
- die Vereinbarungen mit der sachverständigen Person über die Erstellung des Gutachtens.

III. Rahmenbedingungen der Begutachtung

§ 9 *Vereinbarungen*

¹Die auftraggebende Behörde hat mit der sachverständigen Person die Bedingungen der Begutachtung zu vereinbaren.

²Es sind namentlich der Umfang der Begutachtung, die Notwendigkeit einer Exploration, der Aufenthaltsort des Exploranden, der Ort einer allfälligen Exploration und dergleichen abzusprechen.

³Es ist ein Zeitpunkt für die Abgabe des Gutachtens zu vereinbaren, von dem nur in begründeten Fällen abgewichen werden darf. Über Verzögerungen ist die auftraggebende Behörde rechtzeitig zu informieren.

§ 10 *Verantwortlichkeit*

Die ernannte sachverständige Person ist für die fachgerechte Begutachtung persönlich verantwortlich. Eine Weiterleitung des Auftrags im Sinn von § 4 Absatz 1 dieser Verordnung ändert auch die entsprechende Verantwortlichkeit. Im Übrigen ändert der Beizug von Hilfspersonen oder anderen Fachpersonen im Sinn von § 4 Absatz 2 dieser Verordnung nichts an der fachlichen Alleinverantwortung der Beauftragten für den Inhalt des Gutachtens.

§ 11 *Leitung durch auftraggebende Behörde*

Die auftraggebende Behörde hat, soweit dies erforderlich erscheint, die Tätigkeit der sachverständigen Person zu leiten.

§ 12 *Verhältnis der Sachverständigen zur auftraggebenden Behörde*

Die sachverständige Person wahrt primär die Interessen der auftraggebenden Behörde und lässt therapeutische Gesichtspunkte ausser Acht. Sie ist der auftraggebenden Behörde gegenüber nicht an das Arztgeheimnis gebunden, soweit die entsprechenden Tatsachen für das Gutachten relevant sind. Unklarheiten über die Relevanz von Tatsachen sind der auftraggebenden Behörde zu unterbreiten.

§ 13 *Darlegungspflicht*

Die sachverständige Person hat der auftraggebenden Behörde die Erkenntnisse ihrer Abklärungen in ihrem Gutachten darzulegen. Soweit diese für eine Beantwortung der gestellten Fragen nicht relevant sind, entfällt

diese Darlegungspflicht.

§ 14 *Information des Exploranden*

Der Explorand ist nach Möglichkeit über den Gutachtensauftrag sowie über Sinn und Zweck der Vorkehren im Rahmen der Begutachtung aufzuklären. Es ist ihm darzulegen, dass die sachverständige Person nicht als Therapeut oder Therapeutin wirkt und dass sie der auftraggebenden Behörde gegenüber nicht an das Arztgeheimnis gebunden ist.

IV. Begutachtung

1. Methode der Begutachtung

§ 15 *Grundsätzliches zur Methode*

¹Das Gutachten ist nach umfassender Kenntnis des Einzelfalls zu erstellen. Es sind namentlich die Untersuchungsakten sowie allfällige bereits vorhandene psychiatrische Gutachten zu studieren.

²Psychiatrisch-psychologische Befunde sind in der Regel auf mindestens eine persönliche Exploration des oder der Betroffenen durch den Sachverständigen zu stützen. Es kann davon abgesehen werden, wenn eine solche bereits in anderem Zusammenhang durchgeführt worden ist und das Thema des Gutachtens eingeschränkt ist. Der konkrete Aufwand für die Exploration bestimmt sich namentlich nach der Komplexität der Fragestellung, dem Umfang des Sachverhalts, dem Gesprächsverhalten des Exploranden oder der Explorandin und weiteren Kriterien im Einzelfall.

§ 16 *Gefährlichkeitsprognosen*

Gefährlichkeitsprognosen sind aufgrund einer kriterienorientierten Risikokalkulation zu stellen. Es ist auch darzulegen, auf welchen Zeitraum sich diese beziehen.

§ 17 *Eigene Abklärungen*

Eigene Abklärungen sind umfassend zu dokumentieren.

2. Materielle Anforderungen an Gutachten

§ 18 *Aktueller Stand der Lehre*

Gutachten sind nach dem aktuellen Stand der forensisch-psychiatrischen oder der aussagepsychologischen Lehre zu erstellen.

§ 19 *Psychiatrische Diagnostik*

¹Die psychiatrische Diagnostik hat nach einem international anerkannten Diagnosesystem, wie zum Beispiel der ICD-Klassifikation der WHO, zu erfolgen.

²Die Faktoren einer Risikokalkulation sind einzeln darzulegen und zu bewerten.

³Bei der Beurteilung der Massnahmebedürftigkeit ist in der Regel auch zur Ausgestaltung des Vollzugs Stellung zu nehmen.

§ 20 *Beschränkung auf Fachfragen*

Die Sachverständigen haben sich auf die Behandlung von Fragen zu beschränken, die sich aus ihrem Fachwissen heraus ergeben. Sie haben sich insbesondere juristischer Wertungen zu enthalten.

§ 21 *Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit*

Die Sachverständigen haben sämtliche wesentlichen Quellen und Untersuchungsbefunde darzustellen. Die Befunde sind eingehend zu begründen. Eine Diagnose muss für Dritte nachvollziehbar sein.

§ 22 *Begründung von Abweichungen*

Eine von Feststellungen anderer Sachverständiger abweichende Meinung ist zu erläutern.

3. Umfang der Begutachtung

§ 23 *Verhältnismässigkeit, Kurzgutachten und Verweise*

¹Der Umfang der Begutachtung muss verhältnismässig sein. Zu beachten ist namentlich ein sinnvolles Verhältnis der Begutachtung zum Anlass des Auftrags und zur Schwere der Tatvorwürfe.

²Die zuständige Behörde kann so genannte Kurzgutachten in Auftrag geben, indem sie sich mit der sachverständigen Person auf eine Beschränkung der Fragen oder des Untersuchungsaufwands einigt.

³Die sachverständige Person kann auf Erkenntnisse anderer Fachpersonen, namentlich auf früher erstellte Gutachten oder auf Erhebungen anderer (beispielsweise über persönliche Verhältnisse des Exploranden oder der Explorandin) verweisen, sofern sie sich diesen anschliessen kann.

§ 24 *Erweiterung des Auftrags*

Falls die gestellten Fragen nach Auffassung der sachverständigen Person nicht umfassend genug sind, hat sie dies der auftraggebenden Behörde mitzuteilen und eine mögliche Erweiterung ihres Auftrags mit dieser abzusprechen.

4. Massgebender Sachverhalt für Gutachten

§ 25 *Akteneinsicht*

Der sachverständigen Person sind alle notwendigen Akten zu überlassen.

§ 26 *Massgebender Sachverhalt*

¹Die sachverständige Person hat dem Gutachten denjenigen Sachverhalt zu Grunde zu legen, den ihr die auftraggebende Behörde mitteilt oder der sich aus den Akten klar ergibt.

²Zweifel über den Sachverhalt sind der auftraggebenden Behörde rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen.

Allenfalls sind bei der Begutachtung mehrere mögliche Varianten des Sachverhalts zu berücksichtigen.

§ 27 *Sachverhalt und Exploration*

¹Die auftraggebende Behörde ist auf Widersprüche zwischen den fachlichen Erkenntnissen der sachverständigen Person und Aussagen des Exploranden aufmerksam zu machen. Die sachverständige Person hat zur Frage der Glaubhaftigkeit solcher Aussagen eines Exploranden gegebenenfalls Stellung zu nehmen.

²Macht der Explorand im Rahmen der Begutachtung erstmals Angaben zum Sachverhalt oder gibt er wesentliche neue Tatsachen bekannt, ist dies der auftraggebenden Behörde mitzuteilen.

5. Ergänzung der Beweise

§ 28 *Zusatzsachen und zusätzliche Abklärungen*

¹So genannte Zusatzsachen, die Sachverständige ausserhalb ihres Fachgebiets oder ihres konkreten Auftrags in Erfahrung bringen, finden grundsätzlich nur auf dem Weg des Beweisverfahrens Beachtung, welches durch die zuständige Behörde durchgeführt wird.

²Hält die sachverständige Person zusätzliche Abklärungen zum Sachverhalt für erforderlich, teilt sie dies der zuständigen Behörde mit.

§ 29 *Zusätzliche fachliche Erhebungen*

Die sachverständige Person kann zusätzliche fachspezifische Erhebungen, beispielsweise die Edition von Krankengeschichten, ärztlichen Berichten oder dergleichen, selbst vornehmen. Sie hat darauf zu achten, dass eine Entbindung vom Arztgeheimnis vorliegt.

§ 30 *Einholung von Auskünften*

¹Die sachverständige Person kann nach Rücksprache mit der auftraggebenden Behörde von dieser ermächtigt werden, bei Parteien oder Dritten für das Gutachten relevante Auskünfte einzuholen. Sie macht dabei nach Absprache mit der auftraggebenden Behörde Dritte auf ihr Schweigerecht aufmerksam.

²Die Ergebnisse solcher Vorkehren sind zu protokollieren. Werden sie nicht im Gutachten ausführlich wiedergegeben, sind die Protokolle dem Gutachten als Anhang beizufügen.

³Ist die Einholung solcher Auskünfte nicht möglich, sind diese Personen durch die zuständige Behörde als Partei oder Zeugen einzuvernehmen. Die sachverständige Person kann solchen Beweisvorkehren beiwohnen und Ergänzungsfragen an diese Personen stellen.

6. Form des Gutachtens

§ 31 *Schriftlichkeit*

Das Gutachten ist der auftraggebenden Behörde in der Regel schriftlich und dreifach zusammen mit der Rechnung einzureichen.

V. Verwendung und Funktion von Gutachten

1. Kenntnisnahme des Gutachtens

§ 32 *Akteneinsicht, Zustellung des Gutachtens*

¹Das Gutachten wird den Parteien in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.

²Das psychiatrische Gutachten über eine angeschuldigte Person wird dem Verteidiger oder der Verteidigerin ausgehändigt.

³Im Interesse des oder der Angeschuldigten kann die zuständige Behörde in Ausnahmefällen die persönliche Einsichtnahme in das Gutachten über seine oder ihre Person verweigern. Dies ist namentlich zulässig, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass die angeschuldigte Person durch den Inhalt des Gutachtens schwer belastet und dadurch gesundheitlich akut beeinträchtigt werden könnte.

2. Ergänzung von Gutachten

§ 33 *Erläuterungs- und Ergänzungsfragen der Parteien*

Nach Erstellung des Gutachtens gibt die zuständige Behörde den Parteien Gelegenheit, Erläuterungs- und Ergänzungsfragen zu stellen. Über deren Zulässigkeit entscheidet die zuständige Behörde endgültig.

§ 34 *Ergänzung und Erläuterung durch Sachverständige*

¹Sind gutachterliche Feststellungen unvollständig oder nicht mehr aktuell, ordnet die zuständige Behörde eine Ergänzung des Gutachtens durch die sachverständige Person an, welche das Gutachten erarbeitet hat.

²Erscheinen die gutachterlichen Feststellungen nicht schlüssig, namentlich unklar oder widersprüchlich, fordert die zuständige Behörde die sachverständige Person zur Erläuterung ihrer Feststellungen auf.

§ 35 *Formen der Ergänzung und Erläuterung*

¹Ergänzungen oder Erläuterungen eines Gutachtens können in Absprache mit der auftraggebenden Behörde in Form eines Berichts abgegeben werden.

²Sachverständige können zum Zweck der Erläuterung ihres Gutachtens an der Gerichtsverhandlung als sachverständige Zeugen oder Zeuginnen befragt werden.

3. Weiteres Gutachten

§ 36 *Gründe für ein weiteres Gutachten*

Die zuständige Behörde holt ein weiteres Gutachten durch eine andere sachverständige Person ein, wenn ein Gutachten

- eindeutig unsorgfältig oder auftragswidrig erstellt worden ist,
- zu ernsthaften Zweifeln an der Sachkunde oder der persönlichen Eignung der sachverständigen Person Anlass gibt,
- ernsthafte Bedenken gegen die Richtigkeit von wesentlichen Tatsachen weckt, die dem Gutachten zu Grunde gelegt worden sind,
- aus anderen Gründen nicht beweistauglich erscheint und eine Ergänzung des Erstgutachtens nicht mehr möglich oder sinnvoll ist.

4. Beweiswert von Gutachten, Privatgutachten und ärztlichen Dokumenten

§ 37 *Richterliche Beweiswürdigung*

Gutachten unterliegen der freien richterlichen Beweiswürdigung. Abweichungen von den Feststellungen Sachverständiger sind aber nur aus triftigen Gründen zulässig und besonders zu begründen.

§ 38 *Alter der Gutachten*

Als rechtsgenügende Entscheidungsgrundlage können nur Gutachten neueren Datums dienen. Wird auf frühere Gutachten abgestellt, muss sichergestellt sein, dass sich die Verhältnisse nicht geändert haben.

§ 39 *Widersprüchliche Gutachten*

Bei Vorliegen mehrerer voneinander abweichender Gutachten stützt die zuständige Behörde ihren Entscheid auf diejenigen Feststellungen, die am besten überzeugen. Die Wahl ist zu begründen.

§ 40 *Privatgutachten*

Von einer Partei privat in Auftrag gegebene Gutachten können von der zuständigen Behörde entgegengenommen werden. Sie finden als Parteivorbringen Beachtung.

§ 41 *Ärztliche Dokumente*

Soweit Arztberichte oder ärztliche Zeugnisse zu den Akten genommen werden, kommt diesen Erkenntnissen gegenüber gutachterlichen Feststellungen eine untergeordnete Bedeutung zu.

§ 42 *Gutachten aus anderen Verfahren*

Gutachten aus anderen Verfahren, beispielsweise solche betreffend vormundschaftliche Massnahmen und den fürsorgerischen Freiheitsentzug, können beigezogen werden. Sie vermögen jedoch die im Strafverfahren notwendigen Gutachten in der Regel nicht zu ersetzen.

VI. Verschiedene Bestimmungen

§ 43 *Entschädigung der sachverständigen Person*

Die sachverständige Person ist für ihre Arbeit zu entschädigen. Die zuständige Behörde entscheidet darüber

nach freiem Ermessen.

§ 44 *Diskussionsrunden*

Unter der Leitung des Obergerichts werden nach Bedarf Diskussionsrunden zwischen Strafverfolgungsbehörden, Gerichten und Sachverständigen durchgeführt.

§ 45 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Februar 2002 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 8. Januar 2002

Im Namen des Obergerichtes

Der Präsident: Michael Kreienbühl

Der Kanzleichef: Marco Meier

* G 2002 12

¹ SRL Nr. 305

² SRL Nr. 305. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

³ Fassung gemäss Änderung vom 13. Dezember 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 460).

⁴ SR 311.0

⁵ Fassung gemäss Änderung vom 13. Dezember 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 460).

Anhang 1¹

Fragenkatalog für forensisch-psychiatrische Gutachten

1. Zur Frage nach einer psychischen Störung

Hat die psychiatrische Untersuchung ergeben, dass die beschuldigte Person zur Zeit der Tat(en) an einer psychischen Störung gelitten hat? Wenn ja, an welcher und welchen Ausmasses?

2. Zur Frage der Schuldfähigkeit (Art. 19 Abs. 1 und 2 StGB)

2.1. War die beschuldigte Person zur Zeit der Tat(en) wegen dieser psychischen Störung nicht fähig zur Einsicht in das Unrecht der Tat(en) oder zum Handeln gemäss dieser Einsicht (Art. 19 Abs. 1 StGB)?

2.2. War die beschuldigte Person zur Zeit der Tat(en) wegen dieser psychischen Störung nur teilweise fähig

- zur Einsicht in das Unrecht der Tat(en) oder
- zum Handeln gemäss dieser Einsicht (Art. 19 Abs. 2 StGB)?

Wenn ja, in welchem Grad (leicht, mittel, schwer) schätzen Sie die Verminderung der Schuldfähigkeit ein?

3. Zur Rückfallgefahr

3.1. Besteht bei der beschuldigten Person die Gefahr, erneut Straftaten zu begehen?

3.2. Welche Straftaten sind mit welcher Wahrscheinlichkeit zu erwarten?

3.3. *Sofern ein Delikt gemäss Art. 64 in Betracht kommt:*

Besteht die Gefahr erneuter solcher Straftaten auf Grund einer anhaltenden oder lang dauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere, oder besteht die Gefahr auf Grund von Persönlichkeitsmerkmalen der beschuldigten Person, der Tatumstände oder seiner gesamten Lebensumstände?

4. Zu einer Massnahme (Art. 59–61 und 63 StGB)

4.1. Besteht die für die Tatzeit festgestellte psychische Störung weiterhin? Stand(en) die vorgeworfene(n) Tat(en) damit in Zusammenhang?

4.2. Gibt es für die festgestellte psychische Störung eine Behandlung? Lässt sich durch diese der Gefahr neuerlicher Straftaten begegnen? Wenn ja, wie sollte eine solche Behandlung aussehen?

4.3. Ist die beschuldigte Person bereit, sich dieser Behandlung zu unterziehen? Könnte allenfalls auch die gegen den Willen der beschuldigten Person angeordnete Behandlung erfolgsversprechend durchgeführt werden?

- 4.4. Ist die Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme im Sinne von Art. 59–60 StGB, einer ambulanten Behandlung im Sinne von Art. 63 StGB oder mehrerer Massnahmen im Sinne von Art. 56a StGB zweckmässig? Ist nur eine stationäre Behandlung geeignet, der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen, oder genügt auch eine ambulante Behandlung? Welche Möglichkeiten der praktischen Durchführbarkeit der Massnahme gibt es?
- 4.5. Kann der Art der Behandlung auch bei gleichzeitigem oder vorherigem Strafvollzug Rechnung getragen werden?
- 4.6. *Sofern die beschuldigte Person zur Zeit der Tat(en) noch nicht 25 Jahre alt war:*
- 4.6.1 Ist die beschuldigte Person in ihrer Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört?
- 4.6.2 Besteht ein Zusammenhang zwischen Tat und Störung der Persönlichkeitsentwicklung?
- 4.6.3 Kann die Massnahme für junge Erwachsene im Sinne von Art. 61 StGB die Wahrscheinlichkeit weiterer Straftaten vermindern? Ist die beschuldigte Person zu einem Aufenthalt in einer solchen Anstalt bereit? Ist diese Massnahme gegen den Willen der beschuldigten Person erfolgreich durchführbar? Bedarf es zusätzlich einer Massnahme nach Art. 59–60 und 63 StGB?

5. Zusätzliche Fragen

6. Haben Sie noch weitere Bemerkungen?

¹Fassung gemäss Änderung vom 13. Dezember 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 460).

Anhang 2¹

Erläuterung zum Fragenkatalog für forensisch-psychiatrische Gutachten

Allgemeines

Im Hinblick auf den neuen Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches (AT StGB) per 1.1.2007 hat die Arbeitsgruppe Forensische Psychiatrie und Rechtsmedizin der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz (KSBS) zusammen mit der Schweizerischen Gesellschaft für Forensische Psychiatrie (SGFP) einen neuen Fragebogen für forensisch-psychiatrische Gutachten ausgearbeitet. Gemäss SGFP kennen die Personen, die forensisch-psychiatrische Gutachten im Strafverfahren erstellen, die Bestimmungen des Strafgesetzbuches. Der Fragebogen ist vollständig und muss von der auftraggebenden Strafbehörde dem Einzelfall angepasst werden (Fragen zur Verwahrung oder zu Massnahmen für junge Erwachsene).

1. Zur Frage nach einer psychischen Störung

Zu den psychischen Störungen gemäss ICD-10 gehören auch die Sucht und Abhängigkeiten.

2. Zur Frage der Schuldfähigkeit

Die Beurteilung der Verminderung der Schuldfähigkeit muss mit einem der drei Adjektive leicht, mittel oder schwer eingeschätzt werden. Bei der Frage nach der teilweisen Fähigkeit zur Einsicht in das Unrecht *oder* zum Handeln gemäss dieser Einsicht, ist auch *und* zu verstehen.

3. Zur Frage für die Verwahrung (Art. 64 StGB)

Bei den Fragen zur Rückfallgefahr ist für die Delikte, die in Art. 64 StGB aufgezählt sind, auch diejenige zur Verwahrung untergebracht. Liegt kein Delikt nach Art. 64 StGB vor, so hat die auftraggebende Strafbehörde diese Frage wegzulassen.

4. Zu den Fragen für eine Massnahme (Art. 59–61 und 63 StGB)

Gemäss Art. 56a Abs. 2 StGB können auch mehrere Massnahmen angeordnet werden. Dies ist in der Diskussion der einzelnen möglichen Massnahmen zu berücksichtigen und gilt auch bei jungen Erwachsenen. War die beschuldigte Person zur Zeit der Tat älter als 25, so sind die Fragen zu 4.6 von der auftraggebenden Strafbehörde wegzulassen.

5. Zu «6. Haben Sie noch weitere Bemerkungen?»

Die abschliessende Frage ist wichtig, damit die Gutachterin oder der Gutachter berechtigt und verpflichtet ist, weitere für die Beurteilung wichtige Feststellungen mitzubersichtigen.

¹Eingefügt durch Änderung vom 13. Dezember 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 460).

Tabelle der Änderungen der Verordnung über psychiatrische und aussagepsychologische Gutachten im Strafverfahren vom 8. Januar 2002 (G 2002 12)

Nr. der Änderung	Ändernder Erlass	Datum	Kantonsblatt Jahrgang Seite	Gesetzessammlung Jahrgang Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1.	Änderung	13. 12. 06	—	G 2006 460	§§ 1, 3, Anhang 1 Anhang 2	geändert eingefügt